

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 609/67

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Dr. Grete B [REDACTED], geb. L [REDACTED], L [REDACTED]/Bolivien,
C [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n, vertreten durch den
Niedersächsischen Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Zaas, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökemann

in der Sitzung vom 11. Juli 1968
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 23. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Klägerin wurde 1933 als Referendarin aus dem Vorbereitungsdienst entlassen. Sie hat zunächst Entschädigung wegen Gehaltsausfalls begehrt. Durch unanfechtbar gewordenen Bescheid vom 15. März 1960 ist der "Anspruch für Schaden im beruflichen Fortkommen - entgangene Bezüge im öffentlichen Dienst - " abgelehnt worden.

Gestützt auf § 189 a BGG verlangt die Klägerin nunmehr eine Kapitalentschädigung mit der Begründung, sie habe sich seit 1933 als juristische Hilfsarbeiterin im privaten Dienst betätigt und sei durch ihre erzwungene Auswanderung im Jahre 1939 aus diesem Ausweichberuf verdrängt worden.

- 3 -

Der Auffassung des Berufungsrichters, diesen Entschädigungsanträge stehe der frühere Bescheid entgegen, ist zuzustimmen. Das Bundesentschädigungsgesetz gewährt, soweit es sich um den Schaden im ausgeübten Beruf handelt, eine Kapitalentschädigung für die Dauer der Behinderung in der Nutzung der Arbeitskraft. Deshalb muß der Verfolgte darlegen, in welcher Weise er während des Zeitraums, für den Entschädigung beansprucht wird, durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen in seiner Erwerbstätigkeit behindert worden ist. Der Bescheid über die Geldentschädigung ergreift notwendig alle unrechtmäßigen Einwirkungen auf die Erwerbstätigkeit im Schädigungszeitraum. Dies bedarf keiner erneuten Darlegung durch den Senat.

Die Entschädigungsbehörde ist entsprechend verfahren. Eine Ablehnung der Kapitalentschädigung, berechnet auf der Grundlage der entgangenen Dienstbezüge, unter Vorbehalt einer Kapitalentschädigung, berechnet gemäß §§ 92, 76 BEO, hätte der Rechtslage widersprochen. Ein derartiger Vorabentscheid über eine bestimmte Art der Schädigung liegt offensichtlich nicht vor. Es ist unschädlich, daß der Bescheid die Art der Schädigung, die seinerzeit von der Klägerin allein geltend gemacht wurde, ausdrücklich kennzeichnet und sich in den Gründen nur mit ihr befaßt.

Es bedarf ferner keiner grundsätzlichen Entscheidung des Bundesgerichtshofs darüber, ob die Berufung der Entschädigungsbehörde auf die unanfechtbare Erledigung eines Entschädigungsverfahrens unter besonderen Bedingungen rechtsmißbräuchlich sein kann. Denn die Klägerin müßte sich entgegenhalten lassen, daß sie mit der Begründung, sie habe durch Auswanderung auch ihr Einkommen als juristische Hilfsarbeiterin



eingeholt, nicht spätestens im Wege der Anfechtung eines Bescheides hervorgetreten ist, der ihr die Entschädigung wegen Einkommensverlustes versagte. Da die Anfechtungsfrist des Bundesentschädigungsgesetzes gerade den Abschluß der Wiedergutmachung im Einzelfalle fördern sollen, ist der Einwand der Unanfechtbarkeit der Regelung unter diesen Umständen jedenfalls nicht mißbräuchlich.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 BGG, 97 ZPO.

Kai

von der Mühlen